

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 48

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur über die Thatfragen zu urtheilen haben, und die Anwendung des Gesetzes Sache des Gerichtshofes ist, welcher allein in geheimer Berathung über Bestrafung, Entschädigung und Kosten spricht. Dieselbe Praxis herrscht auch bei den bürgerlichen Schwurgerichten und Assisen fast überall. Die solothurnische Strafprozeßordnung schreibt in § 159 die Entlassung der Geschworenen nach dem Verdict sogar ausdrücklich vor. Dieselbe Analogie herrscht beim Militärgericht. Die behauptete Unordnung, die aus einer abweichenden Ansicht des Hrn. Auditors am Ende der Verhandlungen hergeleitet werden will, kann daher gewiß nicht dem Orefrichter zur Last fallen.

Es wird dann noch behauptet, es habe kein Zuhörer etwas von der Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpolizeibeamten vernommen. Nach der Entlassung der Geschworenen wurden die Parteien angefragt, ob sie dem versammelten Gerichtshof Anträge über Entschädigung und Civilfolgen zu stellen hätten, was die Vertreter der Parteien verneinten. Der Angeklagte verzichtete förmlich auf den Zuspruch einer Entschädigung wegen der Untersuchung und ausgeführten Hof. Der Gerichtshof entschloß darauf in Abwesenheit der Geschworenen in geheimer Berathung, nach Art. 394, die Ueberweisung des Angeklagten an den zuständigen Strafpolizeibeamten wegen des begangenen Dreunungsfahlers. Der Orefrichter eröffnete dieses Urtheil in öffentlicher Sitzung, nachdem bereits das Publikum größtentheils den Saal verlassen. Wo liegt nun hier ein Fehler?

Solothurn, den 21. Nov. 1869.

Amit, eidg. Oberstleutnant.

II. Die Erklärung der bleißen Geschworenen und des Hrn. Major Herzog läßt keinen Zweifel, daß unser Gewährsmann sich in der Person gefret, als er glaubte, einer der beiden Offiziere, die im Warthaale das Gewehr erklärten, sei dieselbe Person gewesen, welche er nachher als Angeklagter erscheinen sah. Wir bedauern aufrichtig, eine unrichtige Thatsache behauptet zu haben, wir glaubten indes der deutschen und wiederholten Erzählung eines Augen- und Ohrenzeugen Glauben beizumessen zu dürfen; wir beide haben in guten Treuen gesprochen und keineswegs mutwilliger Weiseemand beleidigen wollen, wie Hr. Dr. Wieden supponirt. Derselbe gibt selbst zu, daß der Angeklagte sein Ehrenwort gebrochen und mit den Zeugen über den Fall gesprochen habe; klang es nach diesem Vergange so unglaublich, wenn jemand erzählte, der Angeklagte habe auch mit den Geschworenen gesprochen?

Hr. W. fragt, ob er den Angeklagten hätte fassen in Ketten und Banden legen, oder ihm eine Schildwache vor die Thüre stellen? Auf beides antworten wir mit Nein, die Schildwache halten wir für eine bleiße Form und geben nichts dafür; denn was soll eine Schildwache thun, wenn ein Offizier, ein Vorgesetzter, gegen den Befehl aus dem Zimmer heraus, oder in das selbe hineingehen will? Von 10 Soldaten würden 9 sich begnügen, ihren Auftrag, Niemanden passiren zu lassen, auszurichten, aber gegen einen Offizier Gewalt zu gebrauchen, würden sie schwerlich wagen. Man kann eben nicht wissen, was daraus entstehen kann, und ob ein Kriegsgericht so gewiß freisprechen würde. Nach unserer Ansicht sollte ein Offizier, welcher der fahrlässigen Tötung angeklagt ist, wie ein anderer Bürger in st enge Haft gesetzt werden und zwar in das für Untersuchungsgefangene bestimmte und eingerichtete Lokal, den Lohnhof, auch dort so lange verbleiben, bis die Untersuchung den Thatbestand und die Zeugenaussagen festgestellt hat. Allerdings gestattet das Gesetz das Verbleiben auf freiem Fuße, aber in schwerern Fällen, wo Kolusion zwischen Zeugen und Angeklagten zu befürchten ist, würde ohne Zweifel Haft verfügt werden.

Mit dem Ehrenwerte hat es die gleiche Bevandtniß wie mit dem Eide, ein ehrlicher Mann hält seine Zusage, ein unehrerlicher bricht Zusage, Ehrenwert und Eid, und da Polizei und Strafrichter immer den Fall von Unehrlichkeit berücksichtigen müssen, so sollte von solchen scheinbaren Garantien absehen werden. Wir erinnern hier an den Fall Ostermann, wo auch das freiwillig gegebene Ehrenwort, die Stadt nicht zu verlassen, den Beklagten nicht abhielt nach Frankreich zu fliehen und das franzö-

sische Bürgerrecht vorzuschleben. An der ganzen Erklärung des Hrn. W. mißfällt uns deshalb nichts so sehr, wie der Versatz, in einem ähnlichen Falle wieder so handeln zu wollen. Wenn die guten Elemente nichts von der Erfahrung lernen wollen, wessen muß man sich dann von den geringen Elementen in der eidg. Strafjustiz verschen.

Als wünschenswerth sehen auch wir die schnelle Aburtheilung eines Militärstraf Falles an, als Hauptache dagegen nur die richtige Beurtheilung, glauben übrigens, daß die Verhandlung vor korrektionellem Gericht eben so schnell hätte stattfinden können, sobald den betreffenden Beamten die Nothwendigkeit der Beschleunigung dargelegt worden wäre.

III. In Ihrem Blatte vom 22. Nov. bringen Sie eine Berichtigung der Basler Geschworenen, die im allgemeinen, aber nicht im einzelnen richtig sein mag.

So viel ist sicher, daß einem der Geschworenen ein oder das Betterligewehr von 2 Offizieren in einem Offizierszimmer, wohin er durch den Planton gesandt wurde, erklärt wurde; der Geschworene kannte dieselben nicht, nur wunderte es ihn, daß der eine Offizier zum andern dabei sagte:

„Dites-lvi (dem Geschworenen) que le mécanisme ne fonctionne pas toujours et que le Docteur Stehlin a vu lui-même qu'une cartouche pourrait rester dans le canon sans que cela puisse se voir.“

Nachher stellte es sich heraus, daß der eine Offizier ein Entlastungszeuge, der andere, der diese Bemerkung gemacht hatte, der Angeklagte selbst war.

Einsender dieß kennt den Verfasser der Wag-Artikel nicht, aber er glaubt ihm diese ganz wahrheitsgetreue Darstellung schuldig zu sein!

Basel, 22. Nov. 1869.

Einer der Geschworenen im Falle Righetti.

A u s l a n d .

England. (Zur Bewaffnungsfrage.) Unter dem Titel: „Military Breech-Loading-Rifles“ ist von zwei beim Laboratorium in Woolwich beschäftigten Artillerie-Offizieren, Kapitän Majenit und Kapitän Bremer, eine kleine Arbeit über die Geschichte des Hinterladers besonders in der englischen Armee und mit besonderer Berücksichtigung der Munition erschienen. Wir erschen daraus, daß man das Snider-Gewehr nach einander zweimal nicht unverdienstlich verbessert hat, während die von Oberst Verer erfundene und nach ihm benannte Patrone bereits die siebente Wandler durchgemacht und in ihrem jetzigen Zustand einen bedeutenden Grad der Vor trefflichkeit erreicht hat. Zehn dieser Patronen gehen auf ein Pfund, und der Preis ist 3 Guineen pro 1000 Stück. — Hinsichtlich der Henry-Martini-Büchse, welche bekanntlich bestimmt ist, mit der Zeit die Snider'sche zu ersetzen, wird die flache Flugbahn, die Genauigkeit, die große Anfangsgeschwindigkeit und die Kraft, mit welcher die Kugel das Ziel durchdringt, gerühmt. Die mit Zinn gehärtete Kugel schlug bei den vorgenommenen Versuchen durch $14\frac{1}{2}$ zöllige Bretter aus Ulmenholz, während die Snider'sche nur durch $8\frac{1}{2}$ zöllige Bretter ging. Auf 200 Yards durchbohrte sie eine $\frac{1}{2}$ zöllige Eisenplatte, welche von dem Snider-Gewehr auf 100 Yards nicht durchgeschlagen wurde, und eine Blendlung, aus Läufer gestochten, wurde auf 350 Yards durchbohrt, wo die Snider-Büchse auf 50 Yards wenig Eindruck machte. Was das Schießen anbelangt, so ist dasselbe um 25% besser als bei der Snider-Büchse. Die zerschmetternde Wirkung wurde an einem Pferdeleibnam erprobt, in welchem die Henry-Martini-Büchse die Knochen vollständig zerplittete, wo dieselben unter den Schüssen der Snider unversehrt blieben. Gegen das Chassepot-Gewehr errang die neue Waffe den Preis sowohl wegen der flacheren Flugbahn, als wegen der Genauigkeit des Schusses. — In 48 Schunden wurden 20 Schüsse abgegeben, wobei es sich auswies, daß das Chassepot-Gewehr für die gleiche Anzahl 1 Minute 22 Sekunden gebrauchte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die englische Waffe einfacher und leichter zu behandeln ist als die französische.